



SATZUNG

über die Zulässigkeit von Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren auf Dachflächen im Bereich des Marktes Bad Birnbach

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) erlässt der Markt Bad Birnbach folgende Satzung

Begründung

Mit dieser Satzung soll eine einheitliche Regelung zur Genehmigung von Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren getroffen werden. Ziel der Satzung ist es, bestimmte Anlagentypen dort zuzulassen, wo städtebauliche und baugestalterische Gesichtspunkte nicht negativ betroffen sind. Angesichts der touristischen Bedeutung und des besonderen landschaftlichen Wertes, den Bad Birnbach und sein Umland hat, ist bei allen Eingriffen und Veränderungen im Landschaftsbild eine besondere Sensibilität angebracht. Das naturbelassene und einheitliche Landschaftsbild ist für den Freizeit- und Erholungswert der Urlaubsgäste in der gesamten Fremdenverkehrsgemeinde von besonderer Bedeutung. Die Erhaltung der bestehenden Kulturlandschaft mit Ihren ruhigen Dachlandschaften ist ein wichtiger Baustein in der Gesamtstruktur der Markenstrategie des "ländlichen Bades". Auf die positive Wirkung des Landschaftsbildes wird deshalb besonderer Wert gelegt.

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den gesamten Gemeindebereich des Marktes Bad Birnbach.

§ 2

Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren

Abs. 1

Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren sind zulässig in und an Dach- und Außenwandflächen sowie auf Flachdächern, soweit sie parallel zur Dachfläche, bzw. in der Dachfläche angebracht werden.

Abs. 2

Andere Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren (z. B. geneigte, aufgeständerte, mittels Hilfskonstruktion zur Anpassung der Dachneigung und des Neigungswinkels angebrachte, sowie bewegliche Anlagen) sind unzulässig.

§ 3 Ausnahmen

Der Markt Bad Birnbach kann im Bedarfsfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung bewilligen, sofern öffentliche Interessen und Belange nicht entgegenstehen und für die Betroffenen eine unzumutbare Härte entstehen würde.

§ 4 Ordnungswidrigkeit, Bußgeld

Mit Geldbuße bis zu 500.000.- € kann belegt werden, wer dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. (Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO)

§ 5 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen in anderen Satzungen und Verordnungen des Marktes Bad Birnbach bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.05.2010 in Kraft.

Bad Birnbach, den 19.04.2010

gez. Josef Hasenberger
Erster Bürgermeister